

OLG Köln
Reichenspergerplatz 1
Dr. U. Schmidt

50670 Köln

13.10.2017-2



Bürokratischer Kindes-Missbrauch in 7 Schritten:

1. Nach 6 Jahren funktionierender Familie, glücklichem Kind: Vater Fehlverhalten unterstellen.
2. **Dann: Sofort dem Kind den Vater entreißen.**
3. Dann: Jede, auch psychische Gewalt und Boykotte der Mutter gegen Kind Vater: leugnen.
4. **Alle Aussagen des Kindes, alle Zeugen, Berichte, Beweise pro Vater: Missachten.**
5. Alle psychischen Folgen, alle Loyalitätskonflikte: Alle erst seit der Zerschlagung, alle seit der Abwesenheit des Vaters. Leugnen!
6. **Und dann rufen: Hurra, so lassen wir es jetzt!**
7. Grund(!)Rechte Kind? Verfassung? Verfahrensrecht? Farce! Banalitäten und Abwürgen statt Grund(!)Rechte!

Jedes Kind hat ein Grundrecht auf a) seelische Unversehrtheit, b) Erziehung durch beide Eltern, c) Einhaltung billigsten Verfahrensrechts – und § 235 StGB.

Wenn Richter Familien zersetzen, Kinder zerreißen, in Loyalitäts-Konflikte quälen, *geliebte* Eltern amputieren, Verbrechen wider die Menschlichkeit.

Amtsgericht Bonn Abt. 410, OLG Köln 4. Senat.

**www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de
www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de**

Zeichen Amtsgericht: 86 AR 90/17 und 410 F ???

Sehr geehrte Herr Dr. Schmidt,

Wir verwehren uns gegen das Diktum des Beschlusses Amtsgericht vom 26.9.2017, Eingang hier 30.9.2017, zur Sofortigen Beschwerde vom 19.9.2017. Wir halten fest:

1. Die Verletzung von Grund- und Menschenrechten, Verstöße gegen billigstes Verfahrensrecht am Amtsgericht Bonn sind möglich, wenn der Vortrag sachlich richtig ist, aber angeblich nicht der Form genügt.

2. Wir verweisen auf die völlige Unlogik der Behauptung, ohne Unterschrift sei zwischen einem Original und einer Kopie nicht zu unterscheiden.

Die Behauptung ist – komplett unlogisch.

Wir haben uns gegenüber dem Amtsgericht Bonn in unseren Schriftsätzen zumindest 2x konkret dazu eingelassen.

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

3. Mehrfach haben wir das Amtsgericht Bonn darauf hingewiesen, dass nicht nur das Grundgesetz, sondern auch FamFG § 23, ZPO § 40 und Beschlüsse des BGH **bundesweit gelten – und zwar ohne Ausnahme.**

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

4. ... dass selbst die „Soll-Vorschrift“ **nur bei verfahrenseinleitenden Schriftsätzen gilt,**

5. ... und das Verfahren gegen Kind und Familie **seit 2013 läuft.**

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

6. **Dass wir dem Amtsgericht Bonn keine „Entwürfe“ (???) vorlegen.**

Diese Aussage ist völlig substanz- und anlasslos.

7. **Anträge sind als Anträge erkennbar.**

Ob ein Antrag ein Antrag ist hat nichts mit der Frage zu tun, ob der Schriftsatz ein Datum oder eine Unterschrift trägt. Anträge sind Anträge.

Auch hier fehlt komplett die Logik, dass Anträge ohne Unterschrift keine Anträge seien.

**Amtsgericht Bonn: In verschiedenen Schriftsätzen darauf hingewiesen.
Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.**

8. **Im Übrigen spricht § 23 FamFG von „verfahrenseinleitenden“
Schriftsätzen – nicht „Antrags-einleitenden Schriftsätzen“.**

9. ... dass es, seitdem das Amtsgericht das Verfahren gegen Kind und Familie führt, **es seit 2013 gültiger Geschäftsgang war, dass Schriftsätze NICHT unterschrieben sind.**

Es steht dem Rechtsstaatsprinzip diametral entgegen, nach Belieben und Gutdünken Rechtsvorschriften nicht oder doch nicht vielleicht nicht anzuwenden.

Mehrfach dem Amtsgericht gegenüber dargelegt.

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

- 10.... dass bisher kein einziger Beschluss des Amtsgerichts vom Richter unterschrieben wurde. **KEINER.**

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

11. Dem Amtsgericht Bonn wird bewusst sein, dass nicht nur nach § 23 FamFG, sondern auch nach [§ 253 Abs. 4](#) i.V.m. [§§ 129, 130 Nr. 6 ZPO](#) die Unterschrift entbehrlich ist, wenn sich aus anderen Umständen ergibt, wer der Urheber des Antrages ist.

Wir haben dazu bereits mit ersten Schriftsatz zu der Thematik im Einzelnen an die gut 15 Umstände aufgelistet, aus denen heraus ersichtlich ist, dass der Vater des Kindes der Absender – mit dem Sie auch zögerlos kommunizieren – ist: Von der Papierqualität bis hin zur Fax-Nummer, von der Größe der Lochung bis hin zum Design.

Aufgemerkt: Das OLG Karlsruhe hat mit Beschluss vom 17. November 2011 – [18 UF 312/11](#) selbst eine Email ohne Unterschrift als verfahrenseinleitenden Antrag zugelassen, da sich aus der Adresse in der Email die Urheberschaft des Antragsstellers ergab.

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

Begründete Zweifel: Keine.

12. Soweit das Amtsgericht die Schriftform als nicht ausreichend ansieht, ist es verpflichtet im Rahmen einer Verfügung die Übersendung des Originalschriftsatzes anzufordern.

Stellungnahme des Amtsgerichts Bonn dazu: Fehlanzeige.

Wir halten fest,

13.... dass das Amtsgericht Bonn Schriftsätze nicht zu Kenntnis nimmt,

14.... die Weitergabe der sofortigen Beschwerde an das OLG weder inhaltlich (keine Kenntnisnahme) noch formal (Gültigkeit) richtiges war und ist, insbesondere als dass dem Kind und der Familie eine ordnungsgemäße Entscheidung des ersten Rechtszuges und damit Korrektur des OLG vorenthalten wird.

15. Insbesondere halten wir fest, dass unverbrüchliche, im Wesensgehalt unantastbare, unmittelbar geltende Grundrechte meines Kindes nicht nur vorstaatlich sind, **sondern bereits 1949 formuliert wurden. Gleiches gilt für billigstes Verfahrensrecht.**

Insofern, als Amts- und OLG-Gerichte daran festhalten, dem Kind diese unverbrüchliche, im Wesensgehalt unantastbare, unmittelbar geltende Grundrechte vorenthalten, ebenso wie billigstes Verfahrensrecht,

sind und waren Wiederholungen solange in vor uns liegenden Verfahren notwendig als dass dem Kind diese unverbrüchlichen, im Wesensgehalt unantastbaren, unmittelbar geltenden Grundrechte vorenthalten werden, ebenso wie billigstes Verfahrensrecht.

16. Daraus ergibt sich erneut, dass Amts- und OLG-Gerichte Bonn/Köln ihre Entscheidungen weder in Grund(!)Rechten, noch in Grund(!)Fakten, auch nicht in Grund(!)Regeln begründen, sondern im willkürlich bestimmten Detail – was mit dem Grund(!)Gesetz nicht in Einklang steht.

Zur Vermeidung von Wiederholungen verweisen wir u.a. auf die Schriftsätze 1.1.2017 und weitere, die Ihnen zur Sache „Unterschriften“ und „Befangenheitsanträge“ bereits vorliegen.

Bewertung:

17. Insgesamt hat das Amtsgericht Bonn nicht glaubhaft gemacht, dass es nicht versucht, ein Verfahren in einer Grund- und Menschenrechtssache eines bewiesen durch Amts- und OLG-Gerichte **seit 2014 traumatisiertes Kind bürokratisch abzuwürgen.**

Die Tatsache, dass dem Beschluss vom 26.9.2017 (mit Briefkopf: nur 1 Seite) die inhaltliche Auseinandersetzung fehlt, ist der nachgerade zwingende Beweis dafür.

18. Mit der erkennbaren Tatsache,

- Dass am Amtsgericht Bonn dem zuständigen Richter nicht einmal seit Jahren grundlegende Grund(!)Fakten des Verfahrens bekannt sind
- Dass nicht im Ansatz eine Grund(!)Rechts-Würdigung stattfindet,
- Dass Tonträger vom Verhandlungstermin verschwinden
- Beweise nicht ermittelt oder erhoben, Zeugen nicht befragt werden,
- Das Kind seit 2014 traumatisiert ist

ergibt sich für die Rechtssituation am Amtsgericht Bonn (im Zusammenwirken mit dem OLG Köln) ein ungünstiges Bild,

- **Das begründete Zweifel an der Rechtmässigkeit des Gesamtverfahrens am Amtsgericht Bonn rechtfertigt.**

Wir beantragen beim OLG Köln die Rücküberweisung der sofortigen Beschwerde vom 19.9.2017 an das Amtsgericht mit dem Hinweis, einen ordnungsgemäßen Beschluss der ersten Instanz zu fertigen.

Wir werden diesen Schriftsatz ab 2018 öffentlich stellen.

Bereits jetzt verweisen wir auf die Seiten

www.Buerokratischer-Kindes-Missbrauch.de

www.Amtsgericht-Bonn-Familien.de

Schreiben unmittelbar und direkt: OLG Köln. Kopie: Amtsgericht Bonn.

Dieses Schreiben trägt auf Seite eins eine Unterschrift – während dem Beschluss des Amtsgerichts Bonn vom 26.9.2017 die Unterschrift des Richters fehlt.

Dank & Gruß

(VNVater) (NName)

Kinderklau – Kein Täter werden